Zirkularschre... des Generalritter... am Odenwald

Reichsritterschaft Kanton Odenwald

1, a.

CIRCULAR-
Schreiben

Des
General-
Ritter-Directorii
am Ottenwald
AD STATUS IMPERII
d. d. 2. Martii 1750.

Mit Anmerkungen
und gehörigen Erläuterungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

P. P.

Ew. Chur- Hoch- Fürſtl. Durchl. wird von demjenigen Abdruck, welchen des Herrn Herzogen von Würtemberg Hoch-Fürſtl. Durchl. aus Veranlaſſung des Sternenfelſiſchen Güter-Verkaufs (1) auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg bey dem Hochpreißlichen Reichs-Directorio haben übergeben laſſen, und welcher allſchon unterm 24. *Jan. nup.* zur öffentlichen Dictatur gekommen iſt, die unterthänigſte Anzeige bereits geſchehen ſeyn.

Obſchon in demſelbigen der Endzweck des Hoch-Fürſtlichen Hauſes Würtemberg, dem Anſehen nach (2) nur darinn beſtimmet wird, daß wegen einiger zwiſchen zerſchiedenen Ständen des Reichs und der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchaft ſtrittigen

(1) Nicht der Sternenfelſiſche Lehens-*Conſolidations-Caſus* allein, ſondern mehr andere dergleichen zuſammengeſchlagene Cauſæ, und überhaupt der ganze Schwall der Ritterſchaftlichen alle Tage mehr anwachſenden Irrungen, haben Sereniſſimum Würtembergicum veranlaſſet, dem Reich dieſe Sache in ihrer ganzen wahren Beſchaffenheit, ſo wie ſie iſt, vorzulegen, und auf ein recht- und billigmäßiges *Regulativum Imperii* hierunter den Reichs-Mit-Fürſtlichen zu Niemandens Beleidigung abgeſehenen Antrag zuthun. Aber auch jener und die dabey aufgeſtellte in der Vorlegung *pag.* 93. 117. berührte neuerliche Principia wären würdig und hinlänglich, das Reich zu einer dieſes Normativ bewürckenden attention zu bewegen.

(2) Sereniſſimus Würtembergicus haben bey Ihrem Antrag ganz keine Verſtellung gebraucht, ſondern geredet wie Sie auf das reineſte denken.

Grund-Sätze (3) von Reichs wegen ein *Regulativum* (4) gemacht werde; So kan doch Ew. ꝛc. ꝛc. höchster Erleuchtung die darunter verborgene wahre Absicht (5) und deren weitschichtige Folgen (6) nicht entgehen. Man will nach dessen Innhalt denjenigen Zeit-Absatz (7) allwo das Teutsche Reich in seine heuntige von der ehevorigen gantz unterschiedene Verfassung (8) versetzt worden, gäntzlich mißkennen, und setzet sofort auch dieses ausser Augen, daß gleichwohl solche (9) durch die hernach gefolgte Reichs-Grund-Gesetze, zumahlen aber den auf Kosten so vielen Menschen-Bluts, und mit vorzüglicher Bemühung fast aller Europäischen Mächten errichteten Westphälischen Frieden, (10) zu dem einigen und ewigen Normativo Imperii gemacht und bestätiget

(3) Diese strittige Grund-Säze, welche von der Ritterschaft verschiedenen Ständen in particulari, und dem gesammten Reich universaliter, als Leges fundamentales aufgebürdet werden wollen, sind à Statibus Imperii, samt und sonders, von Anfang an bis hieher, bald einzelen, vid. Vorlegung p. 30. seqq. 44. 49. 61. 63. &c. bald vereinigt, p. 32. 35. 40. 52. 63. in gantzen Creyßen p. 44. 68. 81. per Conclusa *Electoralia* p. 68. 80. seq. *Principum* p. 70. 81. & *Civitatum* p. 70. 85. *Trium Collegiorum* und Reichs-Gutachten p. 71. 73. auch über dieses per *Conclusa* & *Gravamina Corporis Evangelici*, zum öftern widersprochen.

(4) Nothwendig! weilen es strittige Grund-Säze, prima Principia, legem & normam judicandi betrifft, welche auch Status Singuli sich von der Ritterschaft nicht können auflegen oder vorschreiben lassen.

(5) vid. Num. 2.

(6) Die Folgen werden inwendige Ruhe, Eintracht und Frieden im Reich, des Adels eigenes Aufkommen und Wohlfart, die Handhabung und Verbesserung der *Justiz*, und mehr anderes daraus erwachsendes Gute seyn.

(7) Nicht einen einigen Zeitlauf hat man ausser Augen gelassen, sondern in Serie Chronologica non interrupta den Zustand der ältern, mittlern und neuern Zeiten delineiret.

(8) Dieser angeblich mißkennete Zeit-Absatz ist also derjenige, in welchem die heutige von der ehevorigen gantz unterschiedene Ritterschaftliche Verfassung im Reich in die iezige Gestalt eingetretten. Davon leze man die Vorlegung pag. 25. seqq.

(9) Solche: nehmlich die Reichs-Verfassung ist in allwege durch die Reichs-Grund-Gesetze und den angezogenen Westphälischen Frieden auch gegen die Ritterschaftliche anmaßliche Alterationes derselbigen feste gegründet worden. Aber hie wird man gewahr, daß die Ritterschaft unter dem Namen der Reichs-Verfassung vornehmlich ihre Ritter-Verfassung verstanden haben, und jene nur in dieser erkennen will.

(10) Es ist hier das erstemal nicht, daß die Ritterschaft dem Publico vorbildet, als ob ihre die Reichs-Verfassung gleichsam absorbirende Ritter-Verfassung, Confœderation, Ordnung, und von verschiedenen Römischen Kayserl. sub- & oprepirete Privilegien, nach aller ihrer heutigen unge-

tiget worden. Zu ſolchem Ende führet man eine Verhältniß älterer Zeiten an, welche theils von gleich alten Urkunden widerſprochen

ungemeſſenen Extenſion und Misdeutung, als wahre Reichs-Fundamental-Geſetze und Conſtitutiones ſchon in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß vollgültig angenommen, und dadurch alle denſelben zuvor imputirte Mängel erſtattet und geheilet, die bisdaherige Proteſtationes der Churfürſten Fürſten und Stände dawider aufgehoben und verunkräftet, die Reichs-Ständige hohe Vorrechten, Jura und Poſſeßionem von allen Europäiſchen Machten Ihnen ab- Ihro der Ritterſchaft aber in contradictorio zuerkannt, derſelben auch ein ewig-bleibendes unverrückliches und unabnehmendes Weſen, contra omnes temporum viciſſitudines, feudorum conſolidationes, bonorum alienationes und dergleichen guarantiret, ſo fort alles zu Erwerbung dieſes Friedens aufgeopferte Blut um deswillen vergoſſen worden, damit die Ritterſchaftliche gegen die Churfürſten Fürſten und Stände des Reichs errichtete Vereinigung beſtättiget, und der Ihren Landen hiebevor von dem Reich ſelbſten unabſonderlich eingeleibete Lehen- und übriger Land-Adel mit ſeinen Gütern Ihnen auf ewig entzogen, und denenjenigen immediatis ſ. liberis Imperii Nobilibus, die ihre Güter ohne Mittel vom Reich haben, deren und ihrer beſitzenden Diſtrictuum immediatorum das Inſtrumentum Pacis in Conformitæt der ältern Reichs-Sazungen, ohne etwas Neues hierunter zu ſtatuiren, noch ihnen auſſer dem Jure circa Religionem etwas weiteres zuzulegen, gedenket, mit allen dazu gerechneten Neo-receptis & recipiendis, die bis ans Ende der Tage ſich ihrer Matricul noch würden einſchreiben, und dadurch vermeintlich immediat machen laſſen, zugeſellt werden möchte.

Man wird es ſo bald nicht vergeſſen, wie die Ritterſchaft in ihrer ſogenannten Zwingenbergiſchen Gegen-*Information* das Inſtrumentum Pacis ſelbſten behandelt hat. Sie fundiret ſich daſelbſten §. 14. pag. 14. auf den Art. V. §. 28. des Frieden-Schluſſes, und extrahiret ihn *in extenſo*, als ob er hieſſe:

Dicta Imperii nobilitas, omniaque & ſingula ejus membra una cum ſubditis & bonis ſuis feudalibus & allodialibus &c. idem Jus habeant quod ſupra dictis Electoribus Principibus & Statibus competit, nec in iis ſub quocunque prætextu impediantur nec turbentur, turbati autem omnes in integrum *reſtituantur*.

und ſtreichet hiebey aus der Mitte die nachdrückliche und diſtincte *Limitation* weg:

NISI forté in quibusdam locis 1) ratione *Bonorum* & 2) reſpectu *Territorii*, vel 3) *Domicilii* STATIBUS reperiantur SUBJECTI, vigore Pacis religionis & præſentis Conventionis in *Juribus Religionem concernentibus*, & beneficiis *indè* promanantibus.

Sie unternimmet gar daſelbſt aus dem Art. VIII. §. 4. die Reichs-Städte zu expungiren, und an derſelbigen Stelle ſich ſelbſten dahin zuſchreiben, forthin dieſen §vum in einer Connexion mit dem §. 28 Art. V. als ob auch hier noch von der Ritterſchaft und nicht denen Reichs-Städten die Red wäre, alſo zu recenſiren und mit einer faſt unglaublichen Dreiſtigkeit weſentlich zuverändern:

Ille

chen wird, theils diejenige Folgem nicht würde gebähren können, die man daraus herleiten will. (11)

Ueberhaupt suchet man in Strittigkeiten, wo der Weg Rechtens (12) durch die allgemeine Reichs-Verfassung zur Entscheidung vorgeschrieben ist, jenseits aber allzumißlich (13) scheinet

---

Iüsque, (*Textus loquitur de CIVITATIBUS*) rata & intacta maneant Regalia (*textus interponit Species, e. g. VECTIGALIA, nobilibus non competentia*) jura collectandi, aliaque jura ab Imperatore (*textus habet: ET AB IMPERIO*) Legitimé impetrata, vel longo usu (*textus habet, ANTE HOS MOTUS*) obtenta.

Wann das Instrumentum Pacis den von der Ritterschaft ihme angedichten Verstand litte, so hätte man je alles bisherige weitläufige processiren ersparen, und nur bloß allein auf die Executionem Pacis (nach welchem *Anno Normali* aber?) andringen können. Zu verwundern wäre es doch hiebey, warum solchenfalls die Ritterschaft ihrer anmaßlichen Freyheiten, entzogener Collectationen, und anderer Privilegien halber in keine Classem *Restituendorum* gesetzt, und bey der Friedens-Execution nicht würcklich restituiret worden. Es legen aber die Friedens-Executions-Acta selbst offenbarlich zu Tage, daß zwar die Fränckische Ritterschaft Anno 1649 sich auf dem Executions-Convent zu Nürnberg gemeldet, und zwischen die Religions-Puncta auch ihre übrige anmaßliche Exemtiones und Privilegien mitzuzumischen getrachtet habe; Daß hingegen von denen Reichs-Deputatis ein würcklicher Unterscheid zwischen denen Religions- und andern punctis per Conclusum Principum dd 28. Jul. dicti anni gemacht, und wegen letzterer dafür gehalten und erkannt worden: daß weilen diese Sachen occasione belli nicht herrühreten, und ad executionem Pacis sich nicht reimeten, die Ritterschaft damit von dem Convent ab- und ad separatum coram competente zu verweisen seye.

Solte es an diesem noch nicht genug seyn, so würden die sämtlich angeführete Europäische Machten, Pacificatores und Gewährer des Friedens den Ungrund dieses Ritterschaftlichen Vorgehens bezeugen, und ohnfehlbar die Jura Statuum & Imperii dargegen eben so gewißlich behaupten, als auch der immediaten Ritterschaft die darinnen assecurirte Jura Religionem concernentia, und was ihr sonsten immerhin mit Recht und Billigkeit zustehen mag, zuschmälern von niemanden gedacht wird.

(11) Solches wird der Beurtheilung des gesammten Reichs überlassen.

(12) Den rechten Weg Rechtens in der vorgeschriebenen Reichs-Verfassungs-mäßigen *Instantia Austregali* hat die Ritterschaft zu allen Zeiten umgangen. Diesen Weg Rechtens aber wieder gangbar zu machen, und die Nebenwege abzustellen, wird ein Haupt-Stücke des aufzurichtenden Regulativi Imperii seyn.

(13) Ein Weg, durch welchen 1.) die Höchst und hohe Stände von ihren Hauß- und Austrags-Rechten ab- und darfür 2.) in Mandat- und Rescripten-Processe wider die Cammer Gerichts-Ordnung und andere Reichs-Satzungen geführet, hierinnen aber 3.) nach denen extra ordinem legislatorium in Imperio stabilitum pro norma judicandi gelegeten von der Ritterschaft selbst gemachten Ordnungen, und inauditis quorum inter-

net, Ihro Kayserl. Majest. Höchstes Richter-Amt, zu ohnverschmerzlichem Schaden bedrängter Partheyen, stille stehen zu machen, (14) und die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft bey gesammten Chur-Fürsten und Ständen in allgemeinen- aber ohnverdienten Unglimpf zu setzen. (15) Ew. Chur-Hoch-Fürstl. Durchl. werden dahero nach unserer unterthänigsten Zuversicht allbereits höchst erleuchtet ermessen haben, daß, wann ein solches Verfahren (16) statt fände, die durch des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetze, und vorzüglich den Westphälischen Frieden (17) versicherte Reichs-Gliedmäßige Verfassung (18) des um Kayserliche Majestät und das gesammte Reich wohlverdienten ohnmittelbahren

interest ausgewürket und mißdeuteten Privilegien, 4.) nicht ohne mehrfältig mit Betrübung erfahrne prædilection des Gegentheils gerichtet werden wollen und sollen, der kan bey der allergerechtesten Sache nicht anderst als allzumißlich seyn. Ein Weg aber, wodurch die Abusus im Reich in Reichs-Verfassungsmäßiger Ordnung, mit Zuthun des Haupts und der Glieder, abgestellet, Principia Regulativa gemacht, die Gesetze von Misdeutung befreyet, und ins gewisse gesetzt werden sollen, ist unanstössig, richtig und eben, und kan nur denenjenigen mißlich scheinen, denen es bey ihrer Sache nicht wohl ums Herz, auch um gleichen Zweck nicht zuthun ist.

(14) Durch Feststellung gewisser Rechten und Berichtigung der strittigen Grund-Sätzen (vid. supra N. 3. & 4.) wird das Obrist-Richterliche Amt unterstützet, in Reichs-Ordnungsmäßigen Stand gesetzt, und in würksamer rechter Übung erhalten. Durch die von der Ritterschaft intendirende Fortwährung der bisherigen Collisionen und Principien-Verwirrung aber wird solches gehemmet, gestecket, und nichts als beständiges schädliches Unvernehmen gesäet, fortgepflanzt und erhalten. Wo zwischen Zweyen Theilen, die Eine Gesetzgebende Macht mit einander vorstellig machen, Principia gegen Principia stehen, und wie z. E. durch die beede Reichs-Gutachten de Anno 1704. und sonsten gegen einander erkläret sind, da müssen diese entweder regulirt und zusammen verglichen werden, oder es entstehet hieraus von selbsten nothwendig ein solcher Stillestand, daß bey denen Gerichten, die von diesen Legislatoribus verordnet sind, die Principia *Negativa* des einen so viel als die *Affirmativa* des andern gelten müssen, und gegen diese Mit-Constituenten und Mit-Gesetzgebere nach einseitigen von ihnen widersprechenden Grund-Regeln und Gesetzen, ohne sie von ihrem Jure Co-Legislatorio zu verdringen, und sie überhaupt auf das äusserste zu vernachtheiligen, *judicando* vel *exequendo* nicht procedirt werden kan.

(15) Da man von Seiten des Hochfürstl. Hauses Wüttemberg nichts anders als ein Reichs-Constitutions-mäßiges Regulativ suchet; so kan man nicht absehen, wie ein solches bey einem unbefangenen Gemüth vor einen Unglimpf gehalten werden mag.

16) Ein solches Verfahren, das gleiches Recht und Billigkeit zum Grunde leget und fordert!

(17) Respiciatur Num. 9.

(18) In einer Declaratione Cæsarea, dd. 13. April. 1728. haben sie gar setzen lassen: Reichs-Standmäßig.

Digitized by Google

Teutſchen Reichs-Adels (19) auf einmahl gänzlich zu Boden gehen (20) wie nicht weniger die auf gleichen Gründen (21) beruhende Befugniß anderer theils gröſſerer, theils kleinerer Ständen mituntergraben (22) und die bey Errichtung der Höchſten Reichs-Gerichte auf Handhabung GOtt-gefälliger Gerechtigkeit gerichtete Abſicht geſammter Stände vereitelt werden würde.

Wann demnach Ew. Chur- / Hoch- Fürſtl. Durchl. der unſchuldig bedruckte- und des gänzlichen Umſturzes bedrohte (23) geſammte ohnmittelbahre Reichs-Adel hiemit um Höchſt-Deroſelben mächtige Unterſtüzung und gnädigſte Vorſprache (24) unterthänigſt angehet; So geſchiehet es lediglich darum, weil ſich derſelbe zur gröſten Schuldigkeit rechnet, um dasjenige auch ſeine ehrerbiethigſte Bitte einzulegen, was Ew. Chur- / Hoch- Fürſtl. Durchl. Höchſt-Deroſelben vorzüglichen Aufmerckſamkeit (25) auf die Erhaltung der Teutſchen Reichs-Verfaſſung (26) bey einem ſolchen weitausſehenden Vorgang (27) allermildeſt zu beobachten, ohnehin nicht entſtehen würden.

Und

(19) Wann dieſe immer im Mund führende und dem Reich anrühmende Verdienſte noch ſo wichtig und viel wären, ſo könnten ſie doch das nicht verdienet haben, daß um deren willen Churfürſten Fürſten und Stände, ihre edelſte Würden, Rechte und Vorzüge, ja Land und Leute an die Ritterſchaft quaſi remuneratorie abtretten, und dieſer den Beſiz davon einräumen ſolten.

(20) Tollatur Abuſus & remanebit Uſus.

(21) Die Jura Statuum ruhen auf weit ſolidern Gründen, als daß ſie mit denen Ritterſchaftlichen ſich dörften in parallel ſezen laſſen.

(22) Dieſe unglimpfliche Beymeſſung fället ganz auf die Ritterſchaft ſelbſten zurück, als deren ganzes Syſtema auf die Untergrabung der von Sereniſſimo Wurtembergico zu erhalten geſuchten Rechten aller gröſſeren und kleineren Ständen, auf die Misbrauchung der Reichs-Gerichte, und Vereitlung der per Principia normativa aufzurichten intendirten Gerechtigkeit abzielet.

(23) Das iſt die Sprache einer Societät die nun bald 200. Jahr lang auf den Umſturz der Reichs-Ständiſchen hohen Jurium ohne Unterlaß raffiniret und arbeitet, und

(24) Bey dieſem ihrem Vorhaben von denen Höchſt- und hohen Ständen ſelbſt noch mit aller Macht unterſtüzet ſeyn will.

(25) Die vorliegende Sache iſt der Aufmerkſamkeit für ihre Hoheit und Rechte beſorgter Churfürſten Fürſten und Stände in alle Wege wohl würdig.

(26) vid. ſupra Num. 9.

(27) Den die weitausſehende Ritterſchaftliche Bewegungen nach ſich gezogen, der aber nicht weiter als auf eine gerecht- und billigmäßige Total-Endſchaft dieſer Irrungen ſiehet.

Digitized by Google

Und gleichwie man diß Orts im Begriff iſt, alle zuvorberührte *Momenta* der unpartheylichen Welt durch eine gleichmäſſige Druckſchrift (28) offentlich vor Augen zu legen;

Alſo gelanget an Ew. Chur- Hoch- Fürſtl. Durchl. unſer ferner unterthänigſtes Anſuchen auf ſolche ſeiner Zeit das gnädigſte Augenmerk zu richten, und Höchſt-Deroſelben Geſandtſchaft auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg zu inſtruiren, damit denen weit auſſehenden Bewegungen (29) ſo die Aufmerkſamkeit (30) geſammter bey Aufrechterhaltung des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes (31) und Reichs-*Syſtematis* (32) intereſſirten Chur- und Fürſten, auch übrigen Stände des Reichs in allwege verdienen, in Zeiten begegnet, das Hoch-Fürſtliche Hauß Würtemberg aber von denenſelben abzuſtehen (33) und der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit den ſtracken Lauf zu laſſen (34) vermöget werde.

Womit Wir Uns und unſer gemeines Ritter-Weſen Ew. Chur- Hoch- Fürſtl. Durchl. gnädigſter Propenſion ehrerbiethigſt empfehlen, und mit all erſinnlicher Devotion verharren ꝛc.

---

(28) Wann dieſe Druckſchrift nur die vorberührte Momenta enthält, ſo hat ſie hiermit ihre Abfertigung ſchon zum voraus erhalten.

(29) Num. 27

(30) vid. Num. 25.

(31) vid. Num. 10.

(32) vid. Num. 9.

(33) abzuſtehen: Von Was? von dem Geſuch eines Regulativi Principiorum; Von dem Verlangen die inwendige Eintracht, Ruhe und Frieden im Reich hergeſtellt und befeſtigt, die Uebung des Kayſerl. Obriſt-Richterlichen Amts in den rechten Reichs-Verfaſſungsmäßigen würkſamen Stand geſetzet, die Reichs-Ständiſche Hoheiten und Rechte ohne jemands Vernachtheilung behauptet, das ſelbſt eigene beſſere Aufnehmen der Adelichen Familien befördert, und die Mißbräuche abgethan zu ſehen, auf daß der rechte Gebrauch deſto beſſer und reiner conſervirt bleiben möge.
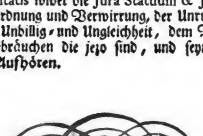
(34) Den Lauf zu laſſen: Wem? Unter dem Nahmen und Schein der Gerechtigkeit denen Ritterſchaftlichen Schranken- und Geſetzloſen Principiis und Attentatis wider die Jura Statuum & Imperii, der daraus erwachſenden Unordnung und Verwirrung, der Unruhe und Disharmonie, der Illegalität, Unbillig- und Ungleichheit, dem Verderben der Familien auch allen Mißbräuchen die jezo ſind, und ſeyn, bleiben und werden würden, ohne Aufhören.